



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

*Ausschließlich per E-Mail*

Herrn

[ph8ugkxpwb@fragdenstaat.de](mailto:ph8ugkxpwb@fragdenstaat.de)

Referat 321 – Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)30 18 529 - 3338

FAX +49 (0)30 18 529 - 4162

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34401/0002

DATUM 8. August 2019

### **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

**Bezug:** Ihre Nachricht an die Poststelle des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 11. Juli 2019

Sehr geehrter Herr

mit Ihrer E-Mail vom 11. Juli 2019 beantragen Sie die Beantwortung folgender Fragen im Hinblick auf Eingriffe an Rindern (sogenannte Pansenfisteln):

- 1. Bitte senden Sie mir eine Liste aller Einrichtungen in Deutschland, in denen Experimente an fistulierten Kühen durchgeführt werden.*
- 2. Wie viele fistulierte Kühe leben derzeit in Deutschland?*
- 3. Mit wie vielen Forschungsgeldern wurden letztes Jahr Forschungsprojekte an fistulierten Kühen gefördert?*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes

zwar einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch setzt jedoch voraus, dass die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Dies ist hier nicht der Fall. Zu Ihren oben angeführten Fragen liegen im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) keine Dokumente vor, denen die angefragten Informationen zu entnehmen sind. Das IFG verpflichtet die auskunftspflichtige Stelle nicht zur Beschaffung und Übermittlung anderweitig verfügbarer Informationen.

Zu Ihrer Information kann ich Ihnen Folgendes mitteilen: Bei den genannten Versuchen handelt es sich um Eingriffe an Rindern, die grundsätzlich ausschließlich im Bereich der Forschung und der veterinärmedizinischen Ausbildung zum Einsatz kommen. Dabei werden diese Zugänge zum Pansen von Wiederkäuern (sogenannte Pansenfisteln) vorgenommen, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Hinblick auf den Mageninhalt der betreffenden Tiere und die dort stattfindenden Verdauungsprozesse gewinnen zu können. Nach dem Tierschutzgesetz unterliegen derartige Eingriffe den Regelungen zu Tierversuchen und sind damit grundsätzlich genehmigungspflichtig. Für die Genehmigung von Tierversuchen sind die Behörden der Länder zuständig.

Ferner weise ich darauf hin, dass der Bund grundsätzlich die Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch fördert, jedoch nicht speziell die Durchführung von Tierversuchen; es werden Projekte gefördert, die vielfältigen Zwecken dienen, zu deren Erreichen teilweise Tierversuche erforderlich sind.

#### Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



